

Verordnung über die Lernenden

Vom 24. Juni 2003 (Stand 1. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, § 116 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985²⁾, Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978³⁾, § 146 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985⁴⁾ und auf § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁵⁾

beschliesst:

§ 1 Entstehung und Beendigung des Lehrverhältnisses

¹ Dienststellen, die über eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zur Ausbildung von Lernenden verfügen, sind ermächtigt, diese vertraglich anzustellen und allenfalls Lehrverhältnisse aufzulösen.

² Der Amtschef oder die Amtschefin unterzeichnet den Lehrvertrag namens des Kantons Solothurn und teilt dem Personalamt eine allfällige Auflösung des Lehrverhältnisses mit. Eine Kopie des Lehrvertrages ist dem Personalamt zuzustellen.

§ 2 Modell-Lehrgänge

¹ Die Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau richtet sich nach dem Modell-Lehrgang der zuständigen Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

² ...*

³ Die Ausbildung für alle andern Lehrgänge richtet sich nach den Modell-Lehrgängen der entsprechenden Berufsverbände.

§ 3 Verantwortung für die Modell-Lehrgänge

¹ Der Amtschef oder die Amtschefin ist für die Ausbildung der Lernenden nach dem entsprechenden gültigen Modell-Lehrgang verantwortlich und kann für die Dienststelle einen Berufsbildner oder eine Berufsbildnerin bezeichnen.

1) BGS [111.1.](#)

2) BGS [416.111.](#)

3) SR [412.10.](#)

4) BGS [416.14.](#)

5) BGS [126.1.](#)

126.371.2

§ 4 *Verwaltungsinterne Berufsbildungskommission*

¹ Das Personalamt setzt eine verwaltungsinterne Berufsbildungskommission ein. Dieser gehören von Amtes wegen an:*

- a) pro Departement die für die departementsinterne Koordination der Ausbildung von Lernenden zuständige Person;
- b) eine Vertretung der Spitäler AG;
- c) eine Vertretung des Personalamtes;
- d) eine Vertretung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung;
- e) drei Lernende;
- f) weitere Departementsvertretungen nach Bedarf.

² Die Kommission bearbeitet allgemeine Fragen der Ausbildung von Lernenden. Den Vorsitz führt der Vertreter oder die Vertreterin des Personalamtes.

§ 5* *Besoldung*

¹ Die monatliche Besoldung beträgt:

- a) Lohn für Lernende und Anlernende
 - 1. im 1. Lehrjahr: 630 Franken;
 - 2. im 2. Lehrjahr; 820 Franken;
 - 3. im 3. Lehrjahr: 1130 Franken;
 - 4. im 4. Lehrjahr; 1300 Franken.

² Die monatliche Besoldung der nachfolgend aufgeführten Lernenden beträgt abweichend vom Grundsatz nach Absatz 1:

- a) Lehre als Kauffrau/Kaufmann nach Lehre als Büroassistent/in EBA¹⁾
 - 1. im 2. Lehrjahr: 1130 Franken;
 - 2. im 3. Lehrjahr: 1600 Franken.
- b) Lehre als Bauzeichner/in
 - 1. im 1. Lehrjahr: 520 Franken;
 - 2. im 2. Lehrjahr: 660 Franken;
 - 3. im 3. Lehrjahr: 900 Franken;
 - 4. im 4. Lehrjahr: 1200 Franken.
- c) Lehre als Hochbauzeichner/in
 - 1. im 1. Lehrjahr: 520 Franken;
 - 2. im 2. Lehrjahr: 660 Franken;
 - 3. im 3. Lehrjahr: 900 Franken;
 - 4. im 4. Lehrjahr: 1200 Franken.
- d) Lehre als Informatiker/in
 - 1. im 1. Lehrjahr: 150 Franken;
 - 2. im 2. Lehrjahr: 820 Franken;
 - 3. im 3. Lehrjahr: 1130 Franken;
 - 4. im 4. Lehrjahr: 1300 Franken.
- e) Lehre als Koch/Köchin
 - 1. im 1. Lehrjahr: 930 Franken;
 - 2. im 2. Lehrjahr: 1080 Franken;

¹⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

- 3. im 3. Lehrjahr: 1260 Franken.
- f) Lehre als Diätköchin/Diätkoch
 - 1. im 4. Lehrjahr: 2940 Franken.
- g) Anlehre als Küchenangestellte/r EBA¹⁾
 - 1. im 1. Lehrjahr: 930 Franken;
 - 2. im 2. Lehrjahr: 1080 Franken.
- h) Lehre als Fachfrau/Fachmann Betriebsunterhalt²⁾
 - 1. im 1. Lehrjahr: 630 Franken;
 - 2. im 2. Lehrjahr: 820 Franken;
 - 3. im 3. Lehrjahr: 1000 Franken.
- i) Lehre als Hauswirtschafter/in
 - 1. im 1. Lehrjahr: 930 Franken;
 - 2. im 2. Lehrjahr: 1080 Franken;
 - 3. im 3. Lehrjahr: 1260 Franken.
 - 4.* ...

³ Für Vorlehren beträgt die Besoldung 80 Prozent der Besoldung im ersten Lehrjahr der entsprechenden Lehrart.

⁴ Für die Anlehre oder die Zweitlehre kann die monatliche Besoldung durch das Personalamt in Absprache mit dem zuständigen Berufsbildner oder der zuständigen Berufsbildnerin angemessen erhöht werden, jedoch höchstens bis 1'600 Franken im letzten Lehrjahr.

⁵ Den Lernenden an der Schule für Mode und Gestalten in Olten sowie den Lernenden im Zeitzentrum in Grenchen wird keine Besoldung ausgerichtet.

§ 5^{bis}* Vergütung für inkonveniente Dienste

¹ Die Vergütung für inkonveniente Dienste richtet sich nach den Vorschriften der Staatspersonalgesetzgebung.

§ 5^{ter}* 13. Monatslohn

¹ Die Lernenden erhalten einen 13. Monatslohn.

² Er wird zusammen mit der Dezemberbesoldung ausbezahlt.

³ Im 1. Lehrjahr, im Lehrabschlussjahr und beim vorzeitigen Austritt wird er anteilmässig mit der letzten Besoldung ausgerichtet.

§ 5^{quater}* Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung und Leistungsbonus, MAB-LEBO

¹ Den Lernenden kann im Rahmen des MAB-LEBO-Systems für das Staatspersonal ein Leistungsbonus zu Lasten des Leistungsbonus-Kredites der jeweiligen Dienststelle ausgerichtet werden.

² Die Leistungen im Berufsschulunterricht dürfen nicht in die Beurteilung einbezogen werden.

§ 5^{quinquies}* Teuerungsausgleich

¹ Die Besoldung der Lernenden wird in gleicher Weise wie jene des Staatspersonals der Teuerung angepasst.

¹⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

²⁾ Bezeichnung Fassung vom 24. April 2007.

126.371.2

§ 6 Schnupperlehren

¹ Der Amtschef oder die Amtschefin kann Berufswahlpraktikanten oder Praktikantinnen aufnehmen. Diesen können sie zu Lasten des Besoldungskredites der Dienststelle eine Anerkennung im Wert von höchstens 10 Franken pro Tag ausrichten.

§ 7 Rückerstattung der Basic-Check-Gebühren

¹ Die Lernenden, welche vor dem Abschluss des Lehrvertrages einen Basic-Check absolvieren mussten, erhalten nach ihrer Anstellung die entsprechenden Gebühren zu Lasten der jeweiligen Dienststelle zurückerstattet.

§ 8 Prämien für überdurchschnittliche Lehrabschlüsse

¹ Die Lernenden erhalten für überdurchschnittliche Leistungen beim Lehrabschluss folgende Prämien:

Für Gesamtabschlussnote	Franken
5.0 und 5.1	200
5.2 und 5.3	300
5.4 und 5.5	400
5.6 und mehr	500

² Die Prämien werden den jeweiligen Dienststellen belastet.

§ 8^{bis}* Förderung von ausserordentlichen Begabungen

¹ Das Personalamt kann auf Antrag des Amtschefs oder der Amtschefin zur Förderung von ausserordentlich Begabten Ausnahmen von einzelnen Vorschriften für Lernende bewilligen, sofern in der Berufsschule und am Arbeitsplatz mindestens gute Leistungen erbracht werden und das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen und/oder Bedingungen verbunden und jederzeit auf Antrag des Amtschefs oder der Amtschefin widerrufen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 9 Ferien

¹ Die Lernenden haben einen Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Lehrjahr.

² ...*

§ 10* Fremdsprachaufenthalte

¹ Die Lernenden, haben die Möglichkeit, während ihrer Lehrzeit höchstens vier Wochen Fremdsprachaufenthalt zu Lasten der Arbeitszeit zu absolvieren, sofern:

- a) der Amtschef oder die Amtschefin das entsprechende Gesuch unterstützt;
- b) der Sprachaufenthalt einen Sprachunterricht beinhaltet und einer Sprache dient, welche Prüfungsfach ist;
- c) der Sprachaufenthalt den Berufsschulunterricht nicht tangiert.

² Der Fremdsprachaufenthalt von vier Wochen kann zusammenhängend oder in höchstens zwei Teilen absolviert werden.

³ Die Kosten, welche der Arbeitgeber übernimmt, richten sich nach § 10^{bis}.

§ 10^{bis}* *Beitrag an Fremdsprachaufenthalte und Stützunterricht*

¹ Lernende erhalten einen Beitrag an die Kosten für Fremdsprachaufenthalte und den Besuch von Stützkursen.

² Der Arbeitgeber trägt einen Viertel der Kosten für Fremdsprachaufenthalte und den Besuch von Stützkursen, insgesamt jedoch höchstens 1'000 Franken pro Lehrverhältnis. Das Personalamt regelt die Einzelheiten des Gesuchsverfahrens und der Abrechnung.

§ 11 *Subsidiäres Recht*

¹ Im Übrigen ist die Gesetzgebung über das Staatspersonal auf die Lehrverhältnisse in der kantonalen Verwaltung sinngemäss anwendbar.

2. Schlussbestimmungen

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Folgende Verordnungen und Regierungsratsbeschlüsse sind aufgehoben:

- a) Die Verordnung über die Anstellung und Ausbildung von Lehrlingen und Lehtöchter in der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2001¹⁾;
- b) Verordnung über die Ferien der Lehrlinge vom 6. März 1989²⁾;
- c) RRB über die Neufestsetzung der Besoldungen für Lehrlinge vom 16. Oktober 1990³⁾;
- d) RRB über die Neufestsetzung der Besoldungen für Lehtöchter der Lehrateliers für Damenschneiderinnen vom 16. Oktober 1990⁴⁾;
- e) RRB über das Prämiensystem für überdurchschnittliche Lehrabschlüsse Nr. 1333 vom 29. April 1986⁵⁾;
- f) RRB über das Berufswahlpraktikum (Schnupperlehre) Nr. 1981 vom 28. Juni 1988⁶⁾;
- g) RRB über die Neufestsetzung der Besoldungen für Lehtöchter und Lehrlinge Nr. 1757 vom 2. Juli 1996⁷⁾;
- h) RRB über die Besoldung für Lehtöchter und Lehrlinge/ Entschädigung Berufswahlpraktikantinnen und –praktikanten (Schnupperlehen) Nr. 471 vom 9. März 1999⁸⁾;
- i) RRB über die Kostenübernahme für den Basischeck „SokraTest“ bei der Anstellung von Lehrlingen und Lehtöchtern in der Kantonalen Verwaltung Nr. 1168 vom 3. Juni 2002⁹⁾;
- j) RRB Nr. 3475 vom 19. Oktober 1993 über den Fremdsprachaufenthalt für Lehrlinge und Lehtöchter¹⁰⁾;
- k) RRB über die Fremdsprachaufenthalte für Lehrlinge und Lehtöchter der Kantonalen Verwaltung Nr. 1014 vom 3. April 1995¹¹⁾;

1) GS 91, 294 (BGS 126.371.1.).

2) GS 91, 281 (BGS 126.512.17).

3) GS 91, 778; 90, 946; 90; 847.

4) GS 91, 779; 90,945; 90, 846.

5) Nicht publiziert.

6) Nicht publiziert.

7) Nicht publiziert.

8) Nicht publiziert.

9) Nicht publiziert.

10) Nicht publiziert.

11) Nicht publiziert.

126.371.2

- l) RRB über die Fremdsprachaufenthalte für Lehrlinge und Lehrtöchter der Kantonalen Verwaltung Nr. 2636 vom 17. Dezember 2002¹²⁾.

§ 13 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Wenn ein Lehrverhältnis vor dem 1. August 2003 beginnt, ist die Verordnung auch auf dieses anwendbar.

Der gegen diese Verordnungsänderung erhobene Einspruch wurde vom Kantonsrat am 5. November 2003 abgelehnt.
Publiziert im Amtsblatt vom 21. November 2003.

¹²⁾ Nicht publiziert.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
24.01.2005	01.08.2005	§ 2 Abs. 2	aufgehoben	-
24.01.2005	01.08.2005	§ 5	totalrevidiert	-
24.01.2005	01.08.2005	§ 5 ^{bis}	eingefügt	-
24.01.2005	01.08.2005	§ 5 ^{ter}	eingefügt	-
24.01.2005	01.08.2005	§ 5 ^{quater}	eingefügt	-
24.01.2005	01.08.2005	§ 5 ^{quinqües}	eingefügt	-
24.01.2005	01.08.2005	§ 8 ^{bis}	eingefügt	-
24.01.2005	01.08.2005	§ 9 Abs. 2	aufgehoben	-
24.04.2007	01.08.2007	§ 4 Abs. 1	geändert	-
24.04.2007	01.08.2007	§ 5 Abs. 2, i), 4.	aufgehoben	-
24.04.2007	01.08.2007	§ 10	totalrevidiert	-
24.04.2007	01.08.2007	§ 10 ^{bis}	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 2 Abs. 2	24.01.2005	01.08.2005	aufgehoben	-
§ 4 Abs. 1	24.04.2007	01.08.2007	geändert	-
§ 5	24.01.2005	01.08.2005	totalrevidiert	-
§ 5 Abs. 2, i), 4.	24.04.2007	01.08.2007	aufgehoben	-
§ 5 ^{bis}	24.01.2005	01.08.2005	eingefügt	-
§ 5 ^{ter}	24.01.2005	01.08.2005	eingefügt	-
§ 5 ^{quater}	24.01.2005	01.08.2005	eingefügt	-
§ 5 ^{quinquies}	24.01.2005	01.08.2005	eingefügt	-
§ 8 ^{bis}	24.01.2005	01.08.2005	eingefügt	-
§ 9 Abs. 2	24.01.2005	01.08.2005	aufgehoben	-
§ 10	24.04.2007	01.08.2007	totalrevidiert	-
§ 10 ^{bis}	24.04.2007	01.08.2007	eingefügt	-